

Bauabzugssteuer – Beteiligte und Leistungen

1. Worum geht es im Groben bei der Bauabzugssteuer?

Alle **Unternehmer**, die **Bauleistungen** in Auftrag geben, sind verpflichtet, **15% der Netto-Rechnungssumme** an das Finanzamt zu zahlen – quasi als Vorgriff auf die vom ausführenden Bauunternehmer zu entrichtende (Einkommen-/Körperschafts-) Steuer. Diese Pflicht entfällt nur, wenn eine sog. **Freistellungsbescheinigung** vorliegt oder bestimmte **Freigrenzen** nicht überschritten werden.

2. Es wird ausdrücklich von Vergütungen für „Bauleistungen“ gesprochen. Was ist darunter zu verstehen?

Unter Bauleistungen sind alle Leistungen zu verstehen, „die der Herstellung, Instandsetzung oder -haltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen“. Der Begriff des Bauwerks ist weit auszulegen und umfasst nicht nur Gebäude, sondern darüber hinaus sämtliche, irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende Anlagen. Hierzu gehören Fenster und Türen sowie Bodenbeläge und Heizungsanlagen, aber auch Einrichtungsgegenstände, wenn sie mit einem Gebäude fest verbunden sind, wie z.B. Ladeneinbauten oder Gaststätteneinrichtungen. Sämtliche in der Baubetriebsverordnung definierten Arbeiten zählen zu „Bauleistungen“; typische Arbeiten eines SHK-Betriebes sind hier zu finden.

3. Welche Leistungen fallen nicht unter den hier angesprochenen Begriff?

Es sind planerische Leistungen, die nicht als „Bauleistungen“ gelten: z. B. von Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs- und Bauingenieuren. Ebenso ist die Arbeitnehmer-

überlassung keine Bauleistung, auch wenn die überlassenen Arbeitnehmer für den Entleiher Bauleistungen erbringen. Bloße Reinigungs- und Wartungsarbeiten stellen keine Bauleistung dar, solange nicht Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden.

4. Wer ist nun zum Abzug (und zur Abgabe an das Finanzamt) verpflichtet?

Abzugsverpflichtet ist derjenige, der Bauleistungen empfängt (=Leistungsempfänger), wenn es sich um einen Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt.

5. Wer ist „Unternehmer“ in diesem Sinne?

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig nachhaltig ausübt. Entscheidend ist hierbei, dass die Tätigkeit auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist. Auf die Absicht, mit der Tätigkeit Gewinn zu erzielen, kommt es hierbei nicht an. Dementsprechend besteht die Abzugspflicht auch für Kleinunternehmer sowie für Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen (z. B. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken bzw. Gebäuden). Zum Abzug verpflichtet ist auch ein Generalunternehmer, der Arbeiten von Subunternehmern ausführen lässt.

6. Wann besteht keine Abzugsverpflichtung?

Werden Bauleistungen ausschließlich für den nichtunternehmerischen Bereich erbracht, entfällt die Abzugspflicht. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Leistende (Auftragnehmer der Bauleistung) dem Auftraggeber eine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Daneben entfällt die Abzugsverpflichtung, wenn die Vergütung unter der „Bagatellgrenze“ von 5000 Euro im Kalenderjahr liegt.